



An das
Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München



<p>(1) Der Vor- druck ist nur für europä- ische Patente zu ver- wenden, für die der Hin- weis auf die Er- teilung vor dem 1. Mai 2008 im Europä- ischen Patent- blatt ver- öffent- licht worden ist.</p>	<p>Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:</p> <p>Name, Vorname / Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer / ggf. Postfach</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>_____ _____</p>	<p>Aktenzeichen: _____</p> <p>_____</p> <p>(Aktenzeichen des Deutschen Patent- und Markenamts falls bekannt oder des Europäischen Patentamts und europäische Veröffentlichungsnummer)</p> <p><input type="checkbox"/> TELEFAX vorab am TT MM JJJJ</p> <p>Betreff:</p> <p><input type="checkbox"/> Einreichung der Unterlagen zur Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift nach Einspruch</p> <p>Datum TT MM JJJJ</p> <p>_____</p>
<p>(2)</p>	<p>Zeichen des Patentinhabers/Vertreterers (max. 20 Stellen)</p> <p>_____</p>	<p>Telefon des Patentinhabers/Vertreterers</p> <p>_____</p>
<p>(3)</p>	<p>Der Empfänger in Feld (1) ist der</p> <p><input type="checkbox"/> Patentinhaber <input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte <input type="checkbox"/> Vertreter</p> <p>ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht</p> <p>_____</p>	
<p>(4) nur aus- zufüllen, wenn abweichend von Feld (1)</p>	<p>Patentinhaber</p> <p>Name, Vorname / Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer (kein Postfach!)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort Land (falls nicht Deutschland)</p> <p>_____ _____ _____</p> <p>Vertreter</p> <p>Name, Vorname / Bezeichnung</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>_____ _____</p>	



P 2 0 3 0 1 0 . 1 1 2

(5) soweit bekannt	Anmelder-Nr. <input type="text"/>	Vertreter-Nr. <input type="text"/>
	Zustelladressen-Nr. <input type="text"/>	
(6)	Bezeichnung der Erfindung <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
(7)	Bei einem Antrag auf Veröffentlichung der berechtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift: Angabe der von der Berichtigung betroffenen Bestandteile <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
(8) Kosten- hinweise siehe Seite 3	Gebühreuzahlung in Höhe von 150.-- EUR <input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung <input type="checkbox"/> Überweisung (<i>nach Erhalt der Empfangsbescheinigung</i>) Vordruck (A 9507) ist beigefügt Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im europäischen Patentblatt gezahlt, gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.	
(9)	Anlagen 1. <input type="text"/> Vertretervollmacht 2. <input type="text"/> Seite(n) Beschreibung 3. <input type="text"/> ggf. Bezugszeichenliste 4. <input type="text"/> Seite(n) Ansprüche <input type="text"/> Anzahl Ansprüche 5. <input type="text"/> Blatt Zeichnungen 6. <input type="text"/>	
	<p>(10) <input type="text"/> Unterschrift(en)</p> <p>(11) <input type="text"/> Funktion des Unterzeichners</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite</div>	



Auszug aus der Verordnung über die Übersetzung europäischer Patentschriften vom 2. Juni 1992

§ 1

Mit der Einreichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben:

1. der Vor- und Zuname, die Firma oder die sonstige Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Patentinhabers;
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift;
3. die Anmeldenummer (das Aktenzeichen) und die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents, auf das sich die Übersetzung bezieht, und die Bezeichnung der Erfindung;
4. das vom Deutschen Patentamt für das europäische Patent vergebene Aktenzeichen, soweit es dem Patentinhaber bereits bekannt ist.

§ 2

(1) Die Übersetzung ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Sie muss die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen der europäischen Patentschrift umfassen.

(2) Auf der ersten Seite der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen ist das vom Deutschen Patentamt vergebene Aktenzeichen oder das Aktenzeichen oder die Veröffentlichungsnummer des Europäischen Patentamts anzugeben.

§ 3

(1) Die Übersetzung muss spätestens bis zum Ablauf der in Art. II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist in einer ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattenden Form vorliegen.

(2) Hierzu gehört, dass

1. sie in einer Form eingereicht wird, die gewährleistet, dass eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Photographie, elektrostatisches Verfahren, Photo-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann,
2. sie auf biegsamem, festem (widerstandsfähigem) und hellem Papier eingereicht wird, bei dem ein ausreichender Kontrast zur Schrift gewährleistet ist,
3. die Texte mit Maschine geschrieben oder gedruckt sind; nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln dürfen von Hand geschrieben oder gezeichnet sein, und
4. alle Texte in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 2 mm haben, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sind.

§ 4

Die Übersetzung hat ferner die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Das Format A 4 (29,7 cm x 21 cm) ist einzuhalten. Die Blätter sind einseitig zu beschriften. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Der Mindestrand an allen Seiten hat 2 cm zu betragen. Bei Zeichnungen hat der Mindestrand am rechten Seitenrand 1,5 cm und am unteren Rand 1 cm zu betragen. Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen haben jeweils auf einem neuen Blatt zu beginnen. Alle Blätter der Unterlagen sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

§ 5

Liegt die Übersetzung nicht innerhalb der in Art. II § 3 Abs.1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist vollständig und in einer Form vor, die eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattet und insbesondere den Bestimmungen des § 3 entspricht, oder ist die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet worden, so trifft das Patentamt die Feststellung nach Art. II § 3 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen.

§ 6

Die berichtigte Übersetzung einer europäischen Patentschrift hat die deutsche Übersetzung der gesamten Schrift und nicht nur die Übersetzung der geänderten Textbestandteile zu enthalten.

Die §§ 1 bis 4 sind anzuwenden. Mit den Angaben nach § 1 ist mitzuteilen, welche Bestandteile der Patentschrift von der Berichtigung betroffen sind.

Erläuterung zu Feld (8) des Antrages

Für Einzugsermächtigung(en) verwenden Sie bitte den Vordruck A 9507.

Kostenhinweise

Die jeweils gültigen Gebühren und Auslagen können Sie dem Kostenmerkblatt A 9510 entnehmen.

Gebühr für die Veröffentlichung von Übersetzungen
oder berichtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften.....150 Euro (Gebührennummer 313 820)

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (hier: 313 820) und, soweit bekannt, das **vollständige Aktenzeichen** des Deutschen Patent- und Markenamts anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Bankverbindung: Konto der Bundeskasse Weiden bei der BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im europäischen Patentblatt gezahlt, gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.